

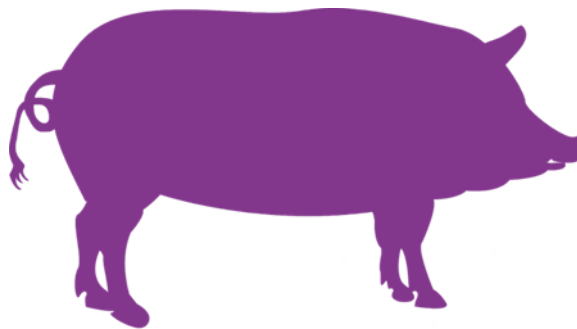
Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 6
Datum: 21.07.2026
Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Mastschweinen nach dem Standard „Tierwohl verbessert“ Ebene Landwirtschaft



Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastschweine



Version: 6
Datum: 21.07.2026
Seite: 2

Inhaltsverzeichnis

1	Zugeordnete Wort-Bild-Marke:.....	3
2	Der rechtliche Rahmen	3
2.1	Geltungsbereich der Richtlinie	3
2.2	Einzuhaltende Rechtsnormen	3
2.3	Herkunft der Tiere	3
3	Der Stall und seine Umgebung	4
3.1	Stallfläche, Auslauffläche, Liegefläche, Fressplätze.....	4
3.2	Stallsysteme.....	5
3.3	Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung	5
3.4	Temperatur, Licht, Lärm	6
4	Das Tier und der verantwortliche Mensch.....	6
4.1	Tierzucht	6
4.2	Futter und Wasser.....	7
4.3	Eingriffe an Tieren	7
4.4	Herdenmanagement	8
4.5	Das Tier gesund erhalten.....	8
4.6	Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe	8
5	Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten	9
5.1	Transport	9
5.2	Schlachtung.....	10
5.2	Nachvollziehbarkeit des Warenflusses	10

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 6
Datum: 21.07.2026
Seite: 3

1 Zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Erzeugung von Mastschweinen auf konventionell wirtschaftenden Betrieben.

Mastschweine sind zur Schlachtung bestimmte Schweine ab einem Gewicht von ca. 30 kg bis zur Schlachtung.

Nur Tiere, die ab 30 kg Lebendgewicht nach dieser Richtlinie gehalten wurden, dürfen unter der Wort-Bild-Marke „Tierwohl verbessert“ vermarktet werden.

2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen, inkl. BGBl. I Nr. 130/2022 und BGBl. II Nr. 296/2022

Erklärung:

Hier ist nur der Rechtsbereich angeführt, der die direkte landwirtschaftliche Produktion betrifft. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind selbstverständlich auch einzuhalten.

Die Teilnahme am AMA-Gütesiegelprogramm Schweinehaltung ist für den Mastbetrieb verpflichtend.

2.3 Herkunft der Tiere

Es werden nur Ferkel zugekauft, die in Österreich geboren und aufgezogen wurden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastschweine



Version: 6
Datum: 21.07.2026
Seite: 4

Erklärung:

Der Grund für die Pflicht der österreichischen Herkunft der Ferkel liegt darin, dass die derzeit in Österreich verwendete Genetik im Schweinebereich keine Qualzucht darstellt. Ein ausgewogenes nicht zu schnelles Wachstum ist gewährleistet. Genau zu beobachten wird die weitere Entwicklung in Bezug auf die Fruchtbarkeit der Zuchtsauen sein. Zuchtsauen, die regelmäßig mehr Ferkel bekommen, als sie aufziehen können, wären jedenfalls auch als Qualzuchten zu bezeichnen.

3 Der Stall und seine Umgebung

3.1 Stallfläche, Auslauffläche, Liegefläche, Fressplätze

Folgende Flächen stehen jedem Tier mindestens zur Verfügung

Mastschweine bis 30 kg	0,6 m ²
Mastschweine bis 50 kg	0,8 m ²
Mastschweine bis 85 kg	1,1 m ²
Mastschweine bis 110 kg	1,4 m ²
Mastschweine über 110 kg	2,0 m ²

Folgende Auslaufflächen stehen den Tieren mindestens zur Verfügung

Die oben genannten Flächen werden aufgeteilt in Stallfläche und Auslauffläche bzw. Außenklimabereich. Auslauffläche bzw. Außenklimabereich haben einem Umfang von mindestens 25% der den Tieren zur Verfügung stehenden Mindestflächen. Der Anteil der Auslauf- bzw. Außenklimaflächen kann auch höher sein. Es ist aber darauf zu achten, dass die Hälfte der oben genannten Mindestflächen im Stall vorhanden ist.

Folgende Liegeflächen stehen den Tieren zur Verfügung

Mindestens 25% der den Tieren zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist als eingestreute Liegefläche auszuführen. Diese kann sich im Stall, im Außenklimabereich oder kombiniert in beidem befinden.

Es wird Stroh eingestreut, sodass sich eine durchgehende, trockene und weiche Liegefläche für alle Tiere ergibt. Es wird nur Stroh verwendet, das trocken gelagert wurde und ohne Pilzbefall ist.

Folgende Fressplatzbreiten sind einzuhalten

Mastschweine bis 30 kg	18 cm
Mastschweine bis 40 kg	21 cm
Mastschweine bis 50 kg	24 cm
Mastschweine bis 60 kg	27 cm
Mastschweine bis 85 kg	30 cm
Mastschweine bis 110 kg	33 cm

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastschweine



Version: 6
Datum: 21.07.2026
Seite: 5

Bei rationierter oder restriktiver Fütterung muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Bei Vorratsfütterung mit Trockenfutterautomaten muss ein Fressplatz für vier Tiere vorhanden sein.

Bei Vorratsfütterung mit Breifutterautomaten muss ein Fressplatz für acht Tiere vorhanden sein.

3.2 Stallsysteme

Werden Stallsysteme verwendet, wo eine definierte Abgrenzung zwischen Stallfläche und Auslauffläche nicht vorhanden ist (Offenfrontställe), so stehen den Tieren jedenfalls die unter 3.1 genannten Flächen zur Verfügung.

Buchtengrößen

Es werden keine Stallsysteme mit Buchtengrößen über 60 Tiere pro Bucht verwendet.

3.3 Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung

Stallboden

Die Böden sind rutschfest, eben und weisen eine stabile Oberfläche auf. Sie sind so zu warten, dass sie rutschfest bleiben.

Bei Spaltenböden ist darauf zu achten, dass die erlaubte Spaltenbreite von 18 mm nicht überschritten wird.

Beschäftigungsmaterial

Organisches Beschäftigungsmaterial ist auch im Bereich der nichteingestreuten Fläche permanent zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich zur StrohEinstreu muss im Bereich der nichteingestreuten Fläche den Mastschweinen Beschäftigungsmaterial (Raupe mit Stroh, Holz auf Kette, Hanfseile...) angeboten werden.

Auslauf

Es ist zu gewährleisten, dass die Tiere während der gesamten Mastdauer Zugang ins Freie haben. Der Zugang zum Auslauf steht den Tieren permanent (Tag und Nacht, Sommer und Winter) zur Verfügung.

Ausgenommen davon sind kurzzeitige Reinigungen, Bearbeitungen der Auslauffläche oder Umstellungsmaßnahmen.

Der Auslauf ist befestigt und vor ungünstiger Witterung geschützt. Sonnen- und Regenschutz ist vorhanden; wenn notwendig auch Windschutz.

Absonderungsbuchten

Es sind Absonderungsbuchten für kranke Tiere oder für besonders aggressive Tiere, die andere Tiere verletzen, vorhanden. Diese sind zugfrei, haben eine weiche Liegefläche. Die Größe der Box beträgt mindestens 5 m², der Platzbedarf je Tier mind. 1 m². Absonderungsbuchten müssen keinen Zugang zum Auslauf haben.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 6
Datum: 21.07.2026
Seite: 6

3.4 Temperatur, Licht, Lärm

Temperatur, Luft

Durch den ständigen Zugang zum Auslauf ist davon auszugehen, dass den Tieren eine gute Luftqualität zur Verfügung steht.

In der kalten Jahreszeit ist durch vermehrte Stroheinstreu zu gewährleisten, dass sich die Schweine ein gutes Mikroklima schaffen können.

In der warmen Jahreszeit ist darauf zu achten, dass die Tiere Möglichkeiten zur Wärmeabfuhr haben. Vor allem bei südseitigen Auslaufflächen kann es notwendig sein zur Abkühlung Wasservernebelung oder Duschmodöglichkeiten für die Tiere vorzusehen.

Licht

Durch den ständigen Zugang zum Auslauf ist davon auszugehen, dass die Tiere ausreichend Licht haben. Im Stall reichen daher die gesetzlich vorgeschriebenen 40 Lux über eine Mindestdauer von 8 Stunden.

Lärm

Sowohl Dauerlärm als auch plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die gesetzlich vorgeschriebenen 85 Dezibel werden keinesfalls überschritten.

4 Das Tier und der verantwortliche Mensch

4.1 Tierzucht

Es werden in der Schweineerzeugung nur Tiere aus dem Zuchtprogramm von Pig Austria verwendet. Dies gilt für Jungsaugen, die aus diesem -Zuchtprogramm stammen müssen und gilt genauso für Sperma.

Ebenso gilt dies für stressresistente Eber, die aus dem österreichischen Zuchtprogramm stammen müssen.

Ausgenommen von der Pflicht, Genetik aus dem Pig Austria-Programm zu verwenden, sind alte Rassen wie Schwäbisch-Hällische, Duroc, Mangalitza, etc.

Erklärung:

Die derzeit aus dem Pig Austria-Programm stammenden Tiere sind bezüglich der Anzahl der Ferkel und der Wachstumsgeschwindigkeit der Masttiere keine Qualzuchten. Neu auf den Markt drängende Zuchtsauen aus dänischen Zuchtprogrammen bekommen regelmäßig mehr Ferkel als sie selbst aufziehen können. Dies ist als Qualzucht zu betrachten.

Sollen Hybrid-Zuchttiere aus anderen Zuchtprogrammen als dem oben genannten Programm verwendet werden, so ist dies im Vorhinein mit der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! abzuklären.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastschweine



Version: 6
Datum: 21.07.2026
Seite: 7

4.2 Futter und Wasser

Die Tiere haben ständig Zugang zu Trinkwasser

Tränken mit freier Wasserfläche sind täglich zu reinigen.

Generell sind mind. 2 Tränkevorrichtungen je Bucht anzubringen und es gilt eine Tränke: Tiervershältnis von max. 10:1.

Es können auch Nippeltränken verwendet werden.

Allerdings ermöglichen Tränken die eine Wasserfläche anbieten, das natürliche Trinkverhalten. Auf entsprechende den Mastschweinen angepasste Mindestdurchflussraten (1L/min) ist zu achten.

Die Tränken sollen mindestens einmal täglich hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit und der Durchflussrate überprüft werden.

GVO freie Fütterung

Es wird nur gentechnikfrei erzeugtes Futter verwendet, das nach Be- und Verarbeitung frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält. Es ist Futter mit europäischer Herkunft zu verwenden.

4.3 Eingriffe an Tieren

Ferkelkastration

Die Kastration von Ferkeln ohne entsprechend wirksame Narkose ist verboten.

Möglich ist die Kastration unter Narkose plus Einsatz eines Schmerzmittels gegen den postoperativen Schmerz (Injektionsnarkose).

Die Verordnung zur Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Die Verordnung bestimmt, dass das zur Narkose angewendete Tierarzneimittel über eine Zulassung für die Allgemeinanästhesie von bis zu sieben Tage alten Ferkeln verfügen muss und es sich um ein im jeweiligen Tiergesundheitsdienst (TGD)-Programm aufgeführtes Tierarzneimittel handeln muss.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Landwirt bzw. die Landwirtin gewisse Voraussetzungen erfüllen muss, um als sachkundige Hilfsperson eingebunden werden zu können. Diesbezüglich wurde ein TGD- Programm „Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration“ konzipiert, das regelt, unter welchen Voraussetzungen eine sachkundige Hilfsperson der TGD-Betreuungstierärztin / des TGD-Betreuungstierarztes zur Durchführung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration hinzugezogen werden kann und welche Veterinär-Arzneispezialitäten im Rahmen des TGD- Programms abgegeben werden dürfen. (siehe <https://www.tgd.at>)

Die Mast unkastrierter Eber oder die Immunokastration sind ebenso mögliche Verfahren.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastschweine



Version: 6
Datum: 21.07.2026
Seite: 8

Schwanzkupieren

Es sind keine schwanzkupierte Ferkel zulässig.

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur gestattet, wenn der Eingriff für das jeweilige Einzeltier zu dessen Schutz unerlässlich ist. Ein solcher Eingriff darf nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden.

4.4 Herdenmanagement

Schweine leben natürlicherweise in kleinen, individualisierten Gruppen (etwa 20 bis 30 Tiere), die sich aus erwachsenen weiblichen Tieren, deren weiblichen Nachkommen und diesjährigen Ferkeln zusammensetzen.

Männliche Tiere verlassen mit ca. einem Jahr die Gruppe, bleiben zunächst noch in Junggesellengruppen zusammen, um spätestens ab der nächsten Paarungszeit als Einzelgänger umherzuziehen.

Daraus ist die Forderung abzuleiten, dass Mastschweine in stabilen Gruppen zu halten sind. Die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen sollte nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich erfolgen.

Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere zu treffen (z. B. durch Versorgung mit zusätzlichem Beschäftigungsmaterial, Trennung besonders aggressiver oder gefährdeter Tiere von der Gruppe).

4.5 Das Tier gesund erhalten

Alle Tiere sind zumindest zweimal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um verletzte oder kranke Tiere rechtzeitig zu erkennen.

Kranke und verletzte Tiere sind abzusondern und zu behandeln.

4.6 Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst. Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

Alle Betriebe von denen Ferkel zugekauft werden sind ebenfalls Mitglied beim Tiergesundheitsdienst.

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastschweine



Version: 6
Datum: 21.07.2026
Seite: 9

Dennoch sind alle Masttiere zumindest zweimal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Dies erfolgt so, dass alle Tiere aus einer Entfernung von höchstens drei Metern inspiziert werden. Dabei wird auch die Funktionstüchtigkeit von Futter- und Wasserversorgung jedes Mal überprüft.

Bei gravierenden Problemen im Stall sind die Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! bzw. die Landwirtebetreuer des Kopfbetriebes umgehend zu informieren.

Verletzte Tiere, erkrankte Tiere und Tiere mit Missbildungen sind angemessen zu behandeln, separat unterzubringen (Krankenabteil), und ggf. ist ein Tierarzt zu Rate zu ziehen. Tiere, die nicht behandelbar sind, und offensichtlich unter ihrem Gesundheitszustand leiden, sind unverzüglich, schmerzfrei zu töten.

Tote Tiere werden täglich aus dem Stall entfernt.

Die Beurteilung der Tiergesundheit am geschlachteten Tier

Es ist eine Infrastruktur zu etablieren, die es ermöglicht, den Tierhaltern Rückmeldungen über die Ergebnisse der Beschau der Schlachtkörper zugänglich zu machen. Jeder Tierhalter muss erkennen können, wenn bei seinen Schlachttieren bestimmte Anomalien (z.B. Lungenentzündungen, Veränderungen der Leber) gehäuft auftreten. Probleme, die erst am Schlachtband erkannt werden können, müssen – falls sie gehäuft auftreten - ebenfalls zu Verbesserungsmaßnahmen auf den Erzeugerbetrieben führen.

Dieses Rückmeldungssystem an den Tierhalter zu gewährleisten, ist ebenfalls Aufgabe des Projektbetreibers.

Erklärung:

Die Einzeltierkennzeichnung einerseits, sowie die automatisierte Erfassung der Daten auf dem Schlachtbetrieb andererseits, ermöglichen es relativ einfach, dass Rückmeldungen an den Erzeugerbetrieb erfolgen. Rückmeldungen vom Schlachtbetrieb an den Erzeuger erfolgen derzeit im Rahmen der Klassifikation der Schlachtkörper und der damit zusammenhängenden Abrechnung ohnehin bereits meist auf elektronischem Weg. Dieses System so zu erweitern, dass Landwirte eventuelle systematische gesundheitliche Probleme bei ihren Tieren rückgemeldet bekommen, ist daher kein großer zusätzlicher Aufwand.

5 Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten

5.1 Transport

Eine Transportdauer von vier Stunden wird nicht überschritten.

Einzelne Partien werden am Transportfahrzeug getrennt transportiert.

Die Beladungsdichte bei Schweinen ist zumindest so zu wählen, dass alle Schweine liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastschweine



Version: 6
Datum: 21.07.2026
Seite: 10

Erklärung:

Wenn der rechtlich vorgegebene Rahmen eingehalten wird, so sind Tiertransporte bereits ausreichend geregelt.

Hauptprobleme beim Tiertransport sind fehlende Überwachung durch die zuständige Behörde und zunehmender Kostendruck und damit Zeitdruck, dem die Transporteure ausgesetzt sind.

5.2 Schlachtung

Gute Fleischqualität gibt es nur, wenn die Schweine vor der Schlachtung keine Angst und keinen Stress hatten.

Eine Betäubung der Schweine mit CO₂ (Kohlendioxid) ist nicht zulässig.

Mit 1.1.2027 dürfen alle unter dieser Marke vermarkteten Mastschweine ausschließlich auf Schlachthöfen geschlachtet werden, die eine positive Zertifizierung hinsichtlich der Schlacht- und Transportrichtlinie von der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! vorweisen können.

Erklärung:

Es ist wie beim Tiertransport in erster Linie der ökonomische Druck, der dazu führt, dass Tiere oft nicht so behandelt werden, wie dies sein sollte.

Würde der rechtliche Rahmen in jedem Fall eingehalten, wäre in dieser letzten Lebensphase der Tiere schon viel für das Tierwohl gewonnen.

Derzeit werden in Österreich einige Neubauten von Schlachtbetrieben umgesetzt. Diese orientieren sich insofern an den innovativsten Leitbetrieben Europas, als versucht wird, durch Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse den Tieren die letzten Lebensstunden möglichst stressfrei zu gestalten.

Wenn diese neuen Schlachtbetriebe in der Praxis deutliche Verbesserungen für die Tiere bringen, wird es Aufgabe der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! sein, diesen neuen Standard für alle Tiere, die nach dieser Richtlinie gehalten werden, zu fordern.

5.2 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Schweinemastbetrieb

Die Kontrolle am Erzeugerbetrieb, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie gewährleistet, wird von einer akkreditierten, österreichischen Kontrollstelle (ISO 17065), z.B. agroVet GmbH vorgenommen.

Nach Möglichkeit geschieht dies zusammen mit anderen Kontrollen im Rahmen eines jährlichen Kombiaudits.

Dabei werden alle Erzeugerbetriebe **zumindest einmal jährlich** auf die Einhaltung dieser Richtlinie überprüft. Es liegen die jeweiligen Sanktions- bzw. Maßnahmenkataloge den Kontrollergebnissen zugrunde. Diese regeln die Vergabe von Sanktionen und Maßnahmen je nach Schweregrad der Abweichung.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastschweine



Version: 6
Datum: 21.07.2026
Seite: 11

Sanktionskatalog:

Sanktion 1 (S1): Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2 (S2): Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich Aufzeichnungen/ Nachvollziehbarkeit oder anderer Vorgaben bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 3 (S3): Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Ware aus dem Projekt zur Folge haben, vergeben. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 4 (S4): Befristetes Vermarktungsverbot (K.O.)

Ausschluss der betroffenen Warenpartie bzw. des Betriebes aus der Vermarktung als „Tierwohl verbessert“ Programmteilnehmer. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 5 (S5): Ausschluss aus dem Projekt durch den Auftraggeber

Ausschluss aus dem Projekt „Tierwohl verbessert“ in Absprache mit dem Standardhalter.

Im Wiederholungsfall von Abweichungen kommt es automatisch zu einer Erhöhung der Sanktionsstufe. Zusätzlich dürfen unangemeldete Kontrollen stichprobenartig von der Kontrollstelle durchgeführt werden.

Der Standardbetreiber behält sich vor in Ausnahmefällen selbst (unangekündigte) Kontrollen durchzuführen.

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses.

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl verbessert“ vorgegeben.